

Satzung für Regionalgruppen (RG) des 1. Deutschen Yorkshire-Terrier-Clubs e.V.

§ 1 Name

Die Regionalgruppe führt den Namen „1. Deutscher Yorkshire-Terrier-Club e.V, Sitz Karlsruhe, Regionalgruppe....“.
Die Regionalgruppe ist ein nicht eingetragener Verein im Sinne des § 54 BGB.

§ 2 Regionalgruppenzugehörigkeit

Die Zugehörigkeit zu einer Regionalgruppe wird durch den Hauptwohnsitz des Mitglieds bestimmt.

§ 3 Aufgaben der Regionalgruppe

- 3.1 Die Regionalgruppe überwacht die Beachtung und Einhaltung der Satzung, Nebenordnungen, Vorstandsbeschlüsse, Beschlüsse und Anordnungen der Mitgliederversammlung des 1. DYC.
- 3.2 Sie unterstützt bei der Bildung von Ortsgruppen.
- 3.3 Sie berät und unterstützt die bestehenden Ortsgruppen.
- 3.4 Sie koordiniert Ausstellungstermine in Zusammenarbeit mit dem Ausstellungsbeauftragten.
- 3.5 Sie veranlasst RG-Ausstellungen.
- 3.6 Sie benennt Sonderleiter für internationale Ausstellungen im Gebiet der Regionalgruppe.
- 3.7 Sie ruft jährlich einmal eine Versammlung der OG-Vertreter ein.
- 3.8 Sie nimmt Stellung zu Anträgen von Ortsgruppen auf Ausbildung von Mitgliedern zu Zuchtrichtern und Zuchtwarten.

§ 4 Haftung

Der Vorstand muss bei Eingehen von Verpflichtungen für die RG die Haftung der Mitglieder auf das RG-Vermögen beschränken. Bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand im Namen der RG vornimmt, haften die Mitglieder nur mit dem Vermögen der RG.

§ 5 Vorstand

5.1 Zusammensetzung:

RG-Vorsitzender
RG-Geschäftsführer
RG-Zuchtwart

- 5.2 Die Mitglieder des Vorstandes werden alle drei Jahre gewählt.
- 5.3 Die Vorstandsmitglieder dürfen keine Funktion in einer anderen Regionalgruppe innehaben.
- 5.4 Der RG-Vorstand kann die RG in allen sie betreffenden Angelegenheiten vertreten, insbesondere auch in Rechtsstreitigkeiten, welche nur die RG angehen.

5.5 Aufgaben und Rechte im Einzelnen:

5.5.1 Vorsitzender:

- er ist Mitglied des Erweiterten Vorstandes;
- er entscheidet über die Ausgaben der Regionalgruppe;
- er lädt zu den RG-Versammlungen ein.

5.5.2 Geschäftsführer:

- er ist der Vertreter des Vorsitzenden;
- er führt die Kasse;
- er ist Protokollführer.

5.5.3 RG-Zuchtwart:

- er überwacht die Einhaltung der Zuchtordnung und aller in Zusammenhang mit der Zucht erlassenen Beschlüsse und Verordnungen;
- er teilt evtl. auftretende Unregelmäßigkeiten unverzüglich und schriftlich dem RG-Vorsitzenden und dem Hauptzuchtwart des 1.DYC mit;
- er organisiert Informationstreffen der Zuchtwarte und Züchter der RG;
- er ist Mitglied des Erweiterten Zuchtausschuss.

§ 6 Mitgliederversammlung

6.1 Die Mitgliederversammlung tritt mindestens alle 3 Jahre zusammen. Der Vorstand kann jederzeit aus besonderem Anlass eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden,

6.1.1 wenn der Erweiterte Vorstand des 1. DYC hierzu auffordert;

6.1.2 wenn dies von mindestens 2 Ortsgruppen, die 1/3 aller Mitglieder der RG vertreten oder unmittelbar von einem Drittel aller der RG angehörenden Mitglieder verlangt wird.

6.2 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

6.2.1 Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes;

6.2.2 Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer;

6.2.3 Wahl des Vorstandes;
Der RG-Zuchtwart kann nur aus der Reihe der bestätigten Zuchtwarte seiner RG gewählt werden.

6.2.4 Wahl der Kassenprüfer;

6.2.5 Beschlussfassung über Fragen, die ihr vom RG-Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden;

6.2.6 Beschlussfassung über Erhebung evtl. Umlagen von den Ortsgruppen;

6.2.7 Erörterung aktueller Fragen und Abgabe von Empfehlungen an den Vorstand.

6.3 Zur Mitgliederversammlung ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 3 Wochen einzuladen. Die Einladung kann auch im Nachrichtenorgan des 1. DYC veröffentlicht werden. Maßgebend für die Einhaltung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung bzw. des Versands des Nachrichtenorgans (Poststempel).

Weitere Anträge zur Tagesordnung sind von den Ortsgruppen und Mitgliedern der Regionalgruppe bis 7 Tage vor Beginn der Versammlung schriftlich an den Geschäftsführer der Regionalgruppe zu richten.

6.4 Jede Ortsgruppe entsendet einen Delegierten; sie hat dabei so viel Stimmen wie Mitglieder, die im Bezirk der RG ansässig sind. Mitglieder der RG, die keiner Ortsgruppe in dieser Regionalgruppe angehören, können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben.

6.5 Von den Ortsgruppen ist eine Liste mit den Namen der OG-Mitglieder beim RG-Geschäftsführer zwei Wochen vor dem Wahltermin zur Kontrolle und Bestätigung der Stimmberechtigung einzureichen.

§ 7 Finanzierung der Regionalgruppe

Die Finanzierung durch den 1. DYC regelt die Satzung nach Maßgabe der gültigen Beitrags- und Finanzordnung, wobei hier nur folgende Punkte geregelt sind:

7.1 Für jeden Wurf eines der RG angehörenden Züchters erhält die RG nach Maßgabe der Beitrags- und Finanzordnung einen festgelegten Betrag.

- 7.2 Für jeden im Gebiet der RG auf CAC-Ausstellungen gemeldeten Yorkshire-Terrier erhält die RG nach Maßgabe der Beitrags- und Finanzordnung einen festgelegten Betrag. Grundlage ist der Katalog der Ausstellung.
- 7.3 Die RG hat Anspruch auf Erstattung der Kosten ihrer Geschäftsführung, soweit dies durch die Beitrags- und Finanzordnung festgelegt ist. Im Übrigen können einzelne werbewirksame Veranstaltungen nach vorherigem Beschluss des Geschäftsführenden Vorstands bis zu zumutbaren Höhen unterstützt werden. Nähere Einzelheiten regelt die Beitrags- und Finanzordnung
- 7.4 Die Abrechnung und Auszahlung der Beträge nach Punkt 1 und 2 erfolgt jährlich einmal bis Ende des 3. Monats nach Geschäftsjahresbeginn durch den Schatzmeister des 1. DYC. Der Mitgliedsbeitrag der Regionalgruppe an den jeweiligen VDH-Landesverband wird auf die Ortsgruppen der jeweiligen Regionalgruppe umgelegt.

§ 8 Geschäftsordnung

Die Regionalgruppen dürfen abweichend von dieser Satzung eine andere Arbeitsteilung festlegen, soweit dadurch nicht die Belange des Hauptclubs berührt werden.